

Sonderbedingungen für das PSD OnlineBrokerage-Angebot

953411 PSD HT 02/10

Stand 08/2009

§ 1 Allgemeines

1. Der Kunde ist unter den nachfolgenden Bedingungen zur Erteilung von Wertpapierorders und Zeichnungsaufträgen bei Aktienneuemissionen (nachfolgend „Zeichnungsaufträge“) (Wertpapierorders und Zeichnungsaufträge gemeinsam nachfolgend „Wertpapieraufträge“) über Internet sowie zur Inanspruchnahme weiterer Zusatzleistungen in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt.

2. Der Kunde hat die angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge können nicht angenommen werden, wenn eine wesentliche Angabe fehlt oder nicht plausibel ist.

3. Die Bank wird die in diesem Verfahren erteilten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeiten.

§ 2 Konditionen

Die für die Erteilung von Wertpapieraufträgen über Internet gültigen Konditionen richten sich nach dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis/ Preisaushang.

§ 3 Identifikation

Der Kunde identifiziert sich mittels derjenigen Persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und Transaktionsnummern (TANs) (Kontonummer, PIN und TAN nachfolgend gemeinsam „Identifikationsdaten“), die auch für den Zahlungsverkehr gelten. Der Kunde hat insoweit die auch für den Zahlungsverkehr geltenden „Sonderbedingungen für PSD OnlineBanking“ zu beachten. Diese Bedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Besonderen Bedingungen und ergänzen diese. Die Bank wird dem Kunden auf Wunsch ein Exemplar dieser Bedingungen aushändigen.

§ 4 Erstellung von Wertpapieraufträgen

1. Der Kunde kann nur Wertpapieraufträge für Depots erteilen, für die er zur „Abfrage und Ordererfassung“ berechtigt ist und für die er ein Abwicklungskonto angegeben hat, auf dem die aus der Wertpapierorder resultierenden Umsätze gebucht werden können.

2. Der Kunde kann über Internet Wertpapiere kaufen oder verkaufen, die an deutschen Börsen (inklusive XETRA®) im Amtlichen Handel, im Geregelten Markt, im Neuen Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden, sofern er von der Bank für die betreffende Wertpapiergattungsgruppe (beispielsweise Aktien, Renten, Fonds oder Optionsscheine) zugelassen wurde. Darüber hinaus kann der Kunde über Internet Wertpapiere kaufen, die an bestimmten ausländischen Börsen gehandelt werden. Nicht jedes Wertpapier kann über Internet geordert bzw. gezeichnet werden. Die über Internet orderbaren bzw. zeichenbaren Wertpapiere kann der Kunde der Anwendung entnehmen.

3. Der Verkauf von am gleichen Tag gekauften Wertpapieren (Intraday Trading) ist nicht zulässig.

4. Die Bank prüft bei einem Kaufauftrag, ob der Kunde über einen dem voraussichtlichen Auftragsgegenwert entsprechenden Betrag auf dem mit ihm vereinbarten Abwicklungskonto verfügen kann (nachfolgend „verfügbarer Dispositionssaldo“). Bei einem Verkaufsauftrag prüft die Bank, ob der Kunde über einen entsprechenden Bestand dieser Wertpapiere verfügt. Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Wertpapierauftrag automatisch freigegeben. Ist dies nicht der Fall, wird der Wertpapierauftrag nicht entgegengenommen und der Kunde erhält einen entsprechenden Hinweis.

5. Erteilt der Kunde eine Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz, wird seine Wertpapierorder erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem die betreffende Börse ihren Sitz hat, an diese weitergeleitet. In gleicher Weise wird die Änderung oder Streichung einer Wertpapierorder nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erst an dem folgenden Börsenhandelstag desjenigen Landes, in welchem die betreffende Börse ihren Sitz hat, an diese weitergeleitet, es sei denn, dass sich die Änderung oder Streichung auf eine Wertpapierorder bezieht, die erst nach Annahmeschluss der Bank für den jeweiligen Börsenplatz erteilt wurde. Im letzteren Fall wird die Änderung oder Streichung sofort ausgeführt. Die Annahmeschlusszeit der Bank für den jeweiligen Börsenplatz kann der Kunde der Anwendung entnehmen.

6. Wünscht der Kunde bei einem Optionsscheinauftrag eine außerbörsliche Ausführung, so kann er diese Weisung aus technischen Gründen nur außerhalb des PSD OnlineBrokerage-Angebotes erteilen.

7. Bei einer Wertpapierorder über Investmentfondsanteile, die als Festpreisgeschäft auszuführen ist, bemisst sich der vereinbarte feste Preis für die Investmentfondsanteile nach dem Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, der nach Annahme der Kundenorder – unter Berücksichtigung der von der Bank vorgegebenen Orderannahmeschlusszeiten für entsprechende Deckungsgeschäfte – von der jeweils verantwortlichen Fondsgesellschaft aktuell errechnet wird. Die Ausführung als Festpreisgeschäft wird dem Kunden in der Abrechnung angezeigt. Die Bank kann eine Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf von Investmentfondsanteilen dadurch ausführen, dass sie diese Investmentfondsanteile selbst als Verkäuferin liefert bzw. selbst als Käuferin übernimmt.

8. Erteilt der Kunde eine Wertpapierorder über Investmentfondsanteile, die als Festpreisgeschäft auszuführen ist, vor dem 20. eines Kalendermonats, wird als Endtermin der Gültigkeit der Wertpapierorder der letzte Börsenhandelstag des betreffenden Kalendermonats unterstellt. Bei einer entsprechenden Wertpapierorder ab dem 20. eines Kalendermonats wird als Endtermin der Gültigkeit der letzte Börsenhandelstag des folgenden Kalendermonats angenommen.

9. Der Kunde kann über Internet aktuelle Informationen, wie beispielsweise Ad hoc-Meldungen zu den über Internet orderbaren Wertpapieren abrufen.

§ 5 Persönliches Orderbuch, Ordermanagement

1. Der Kunde hat sich regelmäßig über den Status seiner Wertpapierorders im Orderbuch zu informieren. Dieses gilt insbesondere dann, wenn bei einem Auftrag der Status „unbestätigt“ erscheint, da in diesem Fall die Wertpapierorder bzw. der Auftrag noch auf dem Weg zum abwickelnden System ist und eine Rückmeldung noch aussteht.

2. Der Kunde kann in dem persönlichen Orderbuch börsliche Wertpapierorders und Zeichnungsaufträge, deren Status „offen“ beziehungsweise „geändert, offen“ ist, streichen oder das Limit sowie die Gültigkeitsdauer einer börslichen Wertpapierorder ändern. Möchte der Kunde andere Daten, wie beispielsweise die Stückzahl ändern, muss er den Wertpapierauftrag streichen und einen neuen Wertpapierauftrag erteilen. Da bei Wertpapierorders, deren Status „offen“ ist, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftrag zwischenzeitlich an der Börse ausgeführt wurde, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Streichung beziehungsweise Änderung nur unter Vorbehalt angenommen wird.

§ 6 Depotinformationen

1. Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen bewerteten Depotbestand über Internet abzufragen, wenn die Bank ihn zur Nutzung dieser Leistung für das betreffende Depot zugelassen hat.

2. Die Bewertung des Depotbestandes erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Kurse des vorangegangenen Börsenhandelstages. Es werden grundsätzlich die Börsenkurse aus Frankfurt benutzt. Sollte das Wertpapier dort nicht gehandelt werden, wird auf den Kurs an einer anderen Börse zugegriffen. Sofern an dem vorausgegangenen Börsenhandelstag kein Kurs zustande gekommen ist, wird der Bewertung der Kurs desjenigen Börsenhandelstages zugrunde gelegt, an dem letztmalig ein Kurs zustande gekommen ist.

3. Die Bestandsaktualisierung erfolgt einmal täglich am Ende des Börsenhandelstages. Bei mehrfachen Dispositionen innerhalb eines Tages weist die Depotinformation demzufolge einen unzutreffenden Depotbestand aus.

4. Dem Kunden wird darüber hinaus angezeigt, ob ein Wertpapier gesperrt ist. Hintergründe dieser Sperrung können z. B. VL-Verträge, Belegschaftsaktien, Kreditsicherheit u. a. sein.

§ 7 Datenschutz

Alle im Rahmen dieses Verfahrens anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank und der von ihr beauftragten DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, erhoben, verarbeitet und genutzt.